

Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über Leistungen zur Milderung durch das Semesterticket verursachter finanzieller Härten (LeMSHO)

- in der Fassung der Bekanntmachung vom (Amtliche Mitteilungen Nr. 15 vom 31.10.2005, S. 1092ff.), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28.2.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9 vom 28.2.2013, S. 143ff.) –

- Dies ist keine amtliche Fassung. Es gilt die Amtliche Bekanntmachung. -

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck

Diese Ordnung regelt Leistungen der Studierendenschaft zur Milderung durch die Semestertickets Bahn und Kultur verursachten sozialen Härten für ihre Mitglieder.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt

- a) persönlich für die Mitglieder der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen,
- b) sachlich für finanzielle Unterstützung von Mitgliedern der Studierendenschaft durch die Studierendenschaft zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1.

II. SEMESTERTICKET-HÄRTEFALLREGELUNG

§ 3 Rechtsanspruch

Mitglieder der Studierendenschaft, für die die Entrichtung die Beiträge für die Semestertickets nach § 1 Abs. 4 Beitragsordnung der Studierendenschaft (BeitrO) eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellt, können nach Maßgabe dieser Ordnung eine Erstattung durch nach § 1 Abs. 4 BeitrO bereits geleisteten Beiträge für die Semestertickets erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung nach den Regelungen dieser Ordnung besteht nicht.

§ 4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die die Beiträge für die Semestertickets gemäß § 1 Abs. 4 BeitrO für das Antragssemester entrichtet haben.

§ 5 Transparenz

Das AStA-Sozialreferat macht die Antragsfristen und die aktuellen Bemessungsgrenzen im Euro Betrag bekannt. Dieses geschieht hochschulöffentlich über die Website und mittels Informationsmaterial.

§ 6 Antrag

(1) Der Antrag auf Rückerstattung der Semesterticketbeiträge, ist beim AStA-Sozialreferat oder AStA-Sekretariat einzureichen und muss enthalten:

- a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt gemäß Anlage 1,
 - b) Nachweise über besondere notwendige Aufwendungen falls zutreffend,
 - c) eine Immatrikulationsbescheinigung des Antragssemesters.
- (2) Antragstellende sind vom AStA darauf hinzuweisen, dass die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Daten mindestens fünf Jahre gespeichert werden,
- (3) Für Beitragspflichtige nach § 4 BeitrO (schwerbehinderte Menschen) gilt in Abweichung von Abs. 1 ein vereinfachtes Verfahren. Der Antrag muss enthalten:
- a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt gemäß Anlage 2,
 - b) Behindertenausweis in Kopie,
 - c) eine Immatrikulationsbescheinigung des Antragssemesters.
- (4) Nicht vollständige Anträge können nicht bearbeitet werden. Können für den Antrag erforderliche Unterlagen nicht innerhalb der Antragsfrist erbracht werden und hat die oder der Antragstellende dies nicht zu vertreten, so kann, wenn die Gründe für dieses Versäumnis persönlich gegenüber dem AStA-Sozialreferat erklärt werden, eine Fristverlängerung gewährt werden.

§ 7 Antragsfrist

Der Antrag gemäß § 6 muss vollständig bis zum 30. Juni des laufenden Sommersemesters bzw. bis zum 15. Januar des laufenden Wintersemesters (Ausschlussfrist) beim AStA- Sozialreferat oder AStA-Sekretariat eingereicht werden.

§ 8 Antragsbearbeitung

- (1) Die Anträge werden von einer Kommission des Studierendenparlaments nach Maßgabe dieser Ordnung bearbeitet und entschieden. Die Kommission nach Satz 1 hat sieben stimmberechtigte Mitglieder. Den Vorsitz führt ohne Stimmrecht die Sozialreferentin oder der Sozialreferent des AStA.
- (2) Die Entscheidungen über die Anträge werden vom AStA bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zum einen über die Veröffentlichung der Matrikelnummern durch Aushang im AStA-Gebäude. Des Weiteren werden die Antragstellenden im Antragsverfahren des Sommersemesters bis zum 31. Juli und im Antragsverfahren im Wintersemester bis zum 15. Februar schriftlich durch das AStA-Sozialreferat über die positiven oder negativen Beschlüsse informiert.
- (3) Alle am Bearbeitungs- und Entscheidungsverfahren beteiligten Personen unterliegen zeitlich unbegrenzt der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der persönlichen Daten der Antragstellenden. Vor der Beteiligung am Verfahren sind die Beteiligten durch eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung unter Nennung der Rechtsfolgen zu verpflichten.

§ 9 Härtefallfonds

Das Studierendenparlament weist im Haushalt der Studierendenschaft semesterbezogene Mittel aus, welche für die Rückerstattung der Semesterticketbeiträge verwendet werden.

§ 10 Einkommensgrenze

- (1) Als Einkommensgrenze gilt der Bedarf nach § 13 Abs. 1 und 2 BAföG ggf. zuzüglich eines Pauschalbetrags für Sondertatbestände nach Abs. 2, und eines Betrags von 470 Euro pro Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr abzüglich des bezogenen Kindergeldes, soweit es sich hierbei nicht um das für das eigene Kind ausgezahlte Kindergeld handelt.
- (2) Besondere notwendige Aufwendungen in Höhe von insgesamt 50 Euro pro Monat können als Sondertatbestände geltend gemacht werden. Hierzu zählen insbesondere chronische Erkrankungen und Schwangerschaft.

(3) Weitere notwendige Aufwendungen können bei entsprechendem Nachweis die Kosten für eine Kranken- und Pflegeversicherung nach §13a Abs 1 und 2 BAföG sein.

(4) Antragstellende, deren monatliches Einkommen über der individuellen Einkommensgrenze nach Abs. 1 liegt, erhalten keine Rückerstattung des Semesterticketbeitrags.

§ 11 Reihung der Antragstellenden

(1) Alle Antragstellenden, die die Rückerstattung der Semesterticketbeiträge beantragt haben und nicht anspruchlos nach § 10 Abs. 4 sind, werden gemäß dem Abs. 1, ggf. Abs. 2 und/oder Abs. 3 zu errechnenden Fehlbetrag gereiht. Antragstellende mit jeweils gleichem monatlichem Fehlbetrag werden auf dem gleichen Listenplatz gereiht.

(2) Als monatlicher Fehlbetrag gilt die Differenz zwischen der Einkommensgrenze nach § 10 Abs. 1 bis 3 und dem monatlichen Einkommen der oder des jeweiligen Antragstellenden.

(3) Schwerbehinderte Menschen nach § 4 BeitrO erhalten unabhängig von dem Verfahren nach §§ 11, 12 dieser Ordnung ihre Semesterticketbeiträge auf Antrag erstattet.

§ 12 Rückerstattung der Semesterticketbeiträge

(1) Die Rückerstattung der Semesterticketbeiträge wird gemäß ihrer Reihung nach § 11 Abs. 1, beginnend mit dem höchsten individuellen monatlichen Fehlbetrag, so vielen Antragsstellenden zugesprochen, dass der gemäß § 9 zur Verfügung stehenden Betrag nicht überschritten wird. Die Zahl der Antragstellenden, welchen die Rückerstattung nach Satz 1 zugesprochen wird, reduziert sich entsprechend, falls aufgrund eines nach § 11 Abs. 1, Satz 2 von mehreren Antragstellenden besetzten Listenplatzes nicht alle von diesen Antragstellenden berücksichtigt werden können.

(2) Die Entscheidung über die Rückerstattung nach Abs. 1 wird entsprechend § 8 Abs. 2 am 31. Juli des laufenden Sommersemesters bzw. am 15. Februar des laufenden Wintersemesters bekannt gegeben.

(3) Den Antragstellenden, welchen nach Abs. 1 die Rückerstattung der Semesterticketbeiträge zugesprochen wurde, wird vom AStA für das Antragssemester der Betrag des Semesterticketbeitrags durch Banküberweisung erstattet.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.